

Datenschutzordnung der Schützengilde Altlandsberg1845 e.V.

Präambel

Der Vorstand ist nach § 16 der Satzung berechtigt zur Durchsetzung der Satzungen Ordnungen zu erlassen.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Die Art der Erfassung (digital oder Papier) spielt dabei keine Rolle.

Eine Einwilligung in die Erarbeitung, Erfassung und Nutzung ist nicht erforderlich soweit der Verein personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt:

- Verfolgung der Vereinsziele lt. Satzung (Wettkampfororganisation, ...)
- Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (Beitragseinzug, Geburtstagslisten, ...)
- Berechtigtes Interesse des Vereins (Statistik, Trainingsteilnahme, Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Datenübermittlung an Dachverbände)

sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person entgegenstehen.

Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird die Datenschutzordnung in die Satzung aufgenommen.

Der Aufnahmeantrag wurde um den Hinweis „Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben in einer Datei für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder gespeichert und z.T. an den Landessportbund u. -schützenbund weitergegeben werden.“ ergänzt.

Die Zustimmung der „Alt“-mitglieder wäre nur dann erforderlich, wenn Daten über das Vorgenannte hinaus erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die Homepage wird um diese Datenschutzordnung ergänzt.

Das Verarbeitungsverzeichnis (Anlage) wird tabellarisch geführt.

§1 Allgemeines

Die Schützengilde verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl automatisiert im PC des Schatzmeisters als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die Schützengilde führt eine Tabelle als Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten (.).
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Beitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Beitragssätze, Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landessportbund Brandenburg, dem Brandenburgischen Schützenbund, dem Schützenbund MOL, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet,

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, und im Internetauftritt veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse,
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten der Mitglieder des Vorstands, Vorname, Nachname, Funktion, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Schatzmeister zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Schatzmeister ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweils mit der Organisation Beauftragten (z.B. Vorstandsmitgliedern, Wettkampfleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. für die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per elektronischer Medien

1. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Mitgliedern, wird unterstellt, dass alle Personen mit der Sichtbarkeit ihrer E-Mailadresse durch alle Adressaten einverstanden sind, soweit sie dem nicht widersprechen.
2. Die Nutzung von Messengerdiensten (ggw. WhatsApp) im Gruppenchat erfolgt nur nach Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Administrator der Gruppe ist der 2. Hauptmann

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Vorstands, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da die Schützengilde keine hauptamtlichen Mitarbeiter beschäftigt, muss kein Datenschutzbeauftragter berufen werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Die Schützengilde unterhält einen Internetauftritt. Für den Internetauftritt ist der Internetadministrator (ggw. der Schatzmeister) verantwortlich. Er ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Mitglieder der Schützengilde dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder – weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand der Schützengilde im Umlaufverfahren als vorläufig bis zur nächsten Sitzung beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.